

fördern, sondern als Zeugen den Betriebsleiter, den Abteilungsleiter oder andere zu befragen, die die Arbeit des Beschuldigten gut kennen.²³⁾

In Verfahren wegen Amtsverbrechen ist die sorgfältige Vernehmung des Beschuldigten selbst besonders wichtig, bei der ausführlich auf alle Umstände des Ereignisses und auf seine persönliche Einstellung dazu eingegangen werden muß. Das betrifft besonders Verbrechen, die nicht mit der Erzielung von Gewinn oder anderen persönlichen Vorteilen zusammenhängen, d. h. bei denen der Beschuldigte geringere Veranlassung dazu hat, die tatsächlichen Umstände der Sache zu verheimlichen.

In einer nördlichen Gegend, wo Mangel an Handelsangestellten spürbar war, wurde der Waldarbeiter K. in das Amt eines Verkaufsstellenleiters eingesetzt. In der Verkaufsstelle entstanden in kurzer Zeit bedeutende Warenmankos. Bei der Untersuchung wurde festgestellt, daß der K. in den ersten Tagen seiner Arbeit beim Empfang der Waren von der Basis deren Menge oder Vollzähligkeit nicht überprüft hatte, daß er die Verkaufsstelle nicht versiegelte, obwohl nicht nur er selbst, sondern auch einige Verkäufer Schlüssel zur Verkaufsstelle hatten.

Die Pflichtvergessenheit des K. schien offensichtlich erwiesen. Aus den Aussagen des K. ging jedoch hervor, daß man ihn in das Amt des Verkaufsstellenleiters eingesetzt hatte, ohne zu berücksichtigen, daß er dafür wenig Voraussetzungen hatte, daß er nicht instruiert worden war und daß man ihm keine praktische Hilfe erwiesen hatte. Die Fehler waren infolgedessen seiner Unerfahrenheit zuzuschreiben. Unter den vorliegenden Bedingungen konnte er nicht strafrechtlich verantwortlich gemacht werden.

Obgleich Erklärungen der Amtspersonen, die als Beschuldigte zur Verantwortung zu ziehen sind, in der Regel bereits in den ursprünglichen Materialien vorliegen oder im Anfangsstadium «ler Ermittlung erlangt werden, muß man gleichfalls im Stadium der Erhebung der Beschuldigung die Vernehmung dieser Amtspersonen gebührend beachten und dabei berücksichtigen, daß sie jetzt bezüglich der sie belastenden Fakten möglicherweise andere Erklärungen abgeben. Der Untersuchungsführer verfügt zu diesem Zeitpunkt über eine ausreichende Menge von Beweisen, die zur Erlangung vollständiger und aufrichtiger Aussagen ausgewertet werden können.

Bei der Untersuchung von Amtsverbrechen ist die Klärung der Umstände sehr wichtig, die die Begehung des Verbrechens begünstigt oder erleichtert haben.

²³⁾ Es ist sonst darauf zu achten, daß eine k o l l e k t i v verfaßte Charakteristik vorliegt. (vgl. Urteil des OG — DDR v. 28. 4. 1959, 3 Zst III 14/59, Neue Justiz, Nr. 16/1959, S. 569/570) — St.